

Funktionsgebühren-Richtlinie der Österreichischen Apothekerkammer (FGR-AK) idF ab 1. Jänner 2018

Die Funktionsgebühren-Richtlinie der Österreichischen Apothekerkammer in der Fassung des Beschlusses vom Kammervorstand am 7. März 2002, geändert durch Beschlüsse vom 4. November 2004, vom 12. November 2008, vom 6. November 2013¹, vom 18. Mai 2017² und vom 12. Oktober 2017³:

Inhalt:

I. Entschädigung für Reise- und Aufenthaltskosten	2
1. Ersatzfähiger Aufwand.....	2
(a) Funktionäre.....	2
(b) Ersatzdelegierte	2
(c) Sonstige Kammermitglieder	2
2. Fahrtkosten	2
(a) Taxikosten, öffentliche Verkehrsmittel.....	2
(b) Reisekostenvergütung	3
(c) Maut- und Parkgebühren.....	3
(d) Flugkosten.....	3
(e) Vergütungsantrag.....	3
3. Tages- und Nächtigungsgebühren.....	4
(a) Gebührenanspruch	4
(b) Nächtigungskosten.....	4
II. Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung	5
1. Präsident der Österreichischen Apothekerkammer	5
2. Vizepräsidenten (Obmänner der Abteilung der selbständigen und angestellten Apotheker) der Österreichischen Apothekerkammer.....	5
3. Obmannstellvertreter der Abteilung der selbständigen und angestellten Apotheker der Österreichischen Apothekerkammer	5
4. Präsidenten der Landesgeschäftsstellen	5
5. Vizepräsidenten der Landesgeschäftsstellen	6
6. Mitglieder des Kontrollausschusses	6
7. Disziplinartrat	6
8. Aspiranten-, Weiterbildungs(prüfungs)-, Akkreditierungs- und Visitationskommissionen, Prüfungskomitee-Sprachprüfung sowie Schlichtungskommissionen.....	7
9. Vortragende in Aspirantenkursen.....	8
9a. Vortragende bei Weiterbildungsveranstaltungen	8
10. Sonstige Mitglieder von Kammerorganen.....	8
11. Leiter von Apotheken, in denen Aspirantenprüfungen stattfinden	9
12. Nicht-Funktionäre	9
13. Erhöhung.....	9

¹ Gemäß § 79c Abs. 5 Apothekerkammergesetz kundgemacht in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 25/2013 vom 9. Dezember 2013 und auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer unter Themenbereiche > Information der Rechtsabteilung > Kundmachungen.

² Gemäß § 79c Abs. 5 Apothekerkammergesetz kundgemacht in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 13/2017 vom 19. Juni 2017 und auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer unter Themenbereiche > Information der Rechtsabteilung > Kundmachungen.

³ Gemäß § 79c Abs. 5 Apothekerkammergesetz kundgemacht in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 24/2017 vom 20. November 2017 und auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer unter Themenbereiche > Information der Rechtsabteilung > Kundmachungen

14. Definitionen	9
III. Mehrfache Funktionsverrichtungen.....	9
IV. (Anmerkung: entfallen)	10
V. Bevorschussung	10
VI. In Kraft treten	10
VIa. Genderhinweis.....	10
VI. ANLAGE I: Muster Reisekostenvergütungsantrag	11

I. Entschädigung für Reise- und Aufenthaltskosten

1. ERSATZFÄHIGER AUFWAND

(a) Funktionäre

1. Funktionäre der Österreichischen Apothekerkammer sind gemäß § 19 Abs. 1 Apothekerkammergesetz (ApKG) die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Kammervorstandes, des Präsidiums und des Kontrollausschusses, der Präsident und die Vizepräsidenten der Apothekerkammer sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesgeschäftsstellen.

Sie haben Anspruch auf Aufwandsersatz im Sinne dieser Richtlinie für gesetzlich gedeckte Funktionsverrichtungen. Tätigkeiten außerhalb des Aufgabenbereiches der jeweiligen Funktion gelten als privat und sind nicht ersatzfähig.

2. Für den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten der Österreichischen Apothekerkammer sind alle Anlässe von der Richtlinie erfasst, die sie als offizielle Vertreter der Österreichischen Apothekerkammer wahrnehmen. Gleiches gilt für die gewählten Obmannstellvertreter, wenn sie mit der Vertretung der Vizepräsidenten beauftragt werden. Für die Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesgeschäftsstellen sind alle Anlässe von der Richtlinie erfasst, die sie als offizielle Vertreter innerhalb des jeweiligen Bundeslandes wahrnehmen.

3. Im Zweifelsfall entscheidet das Kammerpräsidium, ob eine Funktionsverrichtung oder eine private Tätigkeit vorliegt. Um nicht ersatzfähigen Aufwand zu vermeiden, kann das Präsidium vorab mit der Entscheidung befasst werden.

(b) Ersatzdelegierte

Zur Teilnahme an Sitzungen in der jeweiligen Landesgeschäftsstelle werden den wahlberechtigten Ersatzdelegierten auf vorhergehenden, begründeten Antrag an das Präsidium bis zu zweimal jährlich Entschädigungen gemäß Art. 1 dieser Richtlinie gewährt.

(c) Sonstige Kammermitglieder

Durch Beschluss des Kammerpräsidiums können in begründeten Einzelfällen Kammermitgliedern, welche nicht Funktionäre gem. § 19 Abs. 1 ApKG sind, Entschädigungen für Reise- und Aufenthaltskosten vergütet werden.

2. FAHRTKOSTEN

(a) Taxikosten, öffentliche Verkehrsmittel

Für Funktionsverrichtungen von Mitgliedern des Kammerpräsidiums werden bei Nachweis auch Taxikosten oder Kosten sonstiger öffentlicher Verkehrsmittel vergütet. Gleichen

Anspruch haben Präsident und Vizepräsident einer Landesgeschäftsstelle für Fahrten am Ort des Kammeramtes oder einer Landesgeschäftsstelle.

(b) Reisekostenvergütung

Als Reisekosten werden die Kosten des tatsächlich benützten öffentlichen Verkehrsmittels (z.B. Bahn- oder Buskosten), bei Benützung des privaten Kraftfahrzeuges das in den steuerrechtlichen Vorschriften vorgesehene Kilometergeld für die verkehrsübliche Entfernung von der Apothekenbetriebsstätte zur Funktionsverrichtungsstätte und zurück abgegolten.

Für vom Kammeramt ausgehende Funktionsverrichtungen ist anstelle der Apothekenbetriebsstätte das Kammeramt in Wien maßgeblich, für von einer Landesgeschäftsstelle ausgehende Funktionsverrichtungen diese Landesgeschäftsstelle, für von einer anderen Dienststelle ausgehende Funktionsverrichtungen diese Dienststelle.

(c) Maut- und Parkgebühren

Maut- und Parkgebühren außerhalb des Ortes einer Landesgeschäftsstelle und des Kammeramtes werden bei Vorlage des Zahlungsbeleges ersetzt.

(d) Flugkosten

Ersatz der Flugkosten

Übersteigt die Entfernung zwischen Apothekenbetriebs- und Funktionsverrichtungsstätte 330 Straßenkilometer und bestehen verkehrsübliche Flugverbindungen, werden gegen Vorlage eines Zahlungsbeleges die Flugkosten (Economy) sowie wahlweise Kilometergeld, ein Flughafentaxi oder öffentliche Verkehrsmittel für die verkehrsübliche Entfernung zwischen Apothekenbetriebs- bzw. Funktionsverrichtungsstätte und jeweiligem Flughafen vergütet.

Business Class

Für Langstreckenflüge (Flugdauer mehr als vier Stunden) können die Flugkosten der Business-Class vergütet werden.

Sind für Kurzstreckenflüge (Flugdauer weniger als vier Stunden) keine Plätze in der Economy-Class mehr verfügbar, so ist das Präsidium, allenfalls durch Umlaufbeschluss, zu befassen. Das Präsidium entscheidet, ob die Wichtigkeit der Veranstaltung den erhöhten finanziellen Aufwand rechtfertigt.

Bei Sitzungen, die kurzfristig, ohne Einhaltung der dreiwöchigen Frist gemäß § 5 Abs. 3 Geschäftsordnung einberufen werden, gilt die Genehmigung als erteilt. Der Vergütungsantrag hat diesfalls den Vermerk „Economy-Class ausgebucht.“ zu enthalten.

Storno- und Umbuchungsgebühren

Aus unvorhersehbaren Ereignissen resultierende Storno- und Umbuchungsgebühren werden auf begründeten Antrag vergütet.

(e) Vergütungsantrag

Der Antrag auf Ersatz der Reisekosten hat zu enthalten:

- Originalbelege
- Zweck der Fahrt bzw. der Nächtigung
- Streckenbeschreibung (Abfahrts- und Ankunftsort)
- PR/Öffentlichkeitsarbeit: ja/nein

Für die Geltendmachung von Reise- und Aufenthaltskosten ist das Musterformular (Anlage 1) zu verwenden.

3. TAGES- UND NÄCHTIGUNGSGEBÜHREN

(a) Gebührenanspruch

1. Bei von der Apothekenbetriebsstätte unterschiedlicher Funktionsverrichtungsstätte gebührt für jede Funktionsverrichtung als Abgeltung eines durch diese verursachten Mehraufwandes für Verpflegung bzw. Unterkunft eine pauschale Aufenthaltskostenentschädigung (Tages- und Nächtigungsgebühren In- oder Ausland) nach den jeweils steuerrechtlich festgesetzten Sätzen. Eine allfällige Konsumation bleibt unberücksichtigt.

2. Tagesgebühren werden je angefangenem Funktionsverrichtungstag gewährt, Nächtigungsgebühren dann, wenn die Abfahrt zur Funktionsverrichtungsstätte bzw. zum jeweiligen Flughafen von der Apothekenbetriebsstätte mit dem Kraftfahrzeug vor 6.00 Uhr erforderlich wäre bzw. diese nach Funktionsverrichtung bis 22.00 Uhr nicht erreicht werden könnte.

3. Pauschale Gebühren⁴

Soweit Entschädigungen für Zeitversäumnis und Mühewaltung gemäß Art. II gebühren, werden gemäß Art. I zustehende Tagesgebühren Inland mit monatlich höchstens 15 für den Präsidenten,

12 für den Vizepräsidenten,

4 für den Obmannstellvertreter der Abteilung der selbständigen und angestellten Apotheker der ÖAK,

6 für Präsidenten von Landesgeschäftsstellen gemäß Art. II Z 4 lit. a,

8 für Präsidenten von Landesgeschäftsstellen gemäß Art. II Z 4 lit. b,

12 für Präsidenten von Landesgeschäftsstellen gemäß Art. II Z 4 lit. c,

4 für Vizepräsidenten von Landesgeschäftsstellen gemäß Art. II Z 5 lit. a,

5 für Vizepräsidenten von Landesgeschäftsstellen gemäß Art. II Z 5 lit. b,

7 für Vizepräsidenten von Landesgeschäftsstellen gemäß Art. II Z 5 lit. c,

begrenzt.

(b) Nächtigungskosten

Hotelkosten Inland

Über die steuerliche Nächtigungsgebühr hinausgehende, notwendige und angemessene Nächtigungskosten werden in der Höhe des nachgewiesenen tatsächlichen Aufwandes, höchstens jedoch im Ausmaß der zehnfachen steuerlichen Nächtigungsgebühr, vergütet.

Darüber hinausgehende Nächtigungskosten werden nur ersetzt, wenn eine günstigere Alternative nicht zur Verfügung steht. Entsprechende negative Anfragen sind im Vergütungsantrag zu dokumentieren.

⁴ Die Bestimmungen über die pauschal zustehende Tagesgebühr sind hinsichtlich des Vorsitzenden des Disziplinarrats und seines Stellvertreters mit 8. März 2019 gemäß Beschluss des Kammervorstandes vom 18. Mai 2017 außer Kraft getreten.

Hotelkosten Ausland

Nächtigungen im Ausland werden in der Höhe des nachgewiesenen tatsächlichen Aufwandes, höchstens jedoch im Ausmaß der neunfachen steuerlichen Nächtigungsgebühr, die für das jeweilige Land gilt, vergütet.

Darüber hinausgehende Hotelkosten sind durch Präsidiumsbeschluss zu genehmigen.

II. Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung

1. Präsident der Österreichischen Apothekerkammer

Dem Präsidenten gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten eine monatliche Funktionsgebühr in der Höhe von 185 % des Durchschnittsgehaltes eines allgemein berufsberechtigten Apothekers gemäß Z 14 lit. a kaufmännisch gerundet auf ganze Eurobeträge.

2. Vizepräsidenten (Obmänner der Abteilung der selbständigen und angestellten Apotheker) der Österreichischen Apothekerkammer

Den Vizepräsidenten (Obmännern der Abteilungen der selbständigen und angestellten Apotheker) gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten eine monatliche Funktionsgebühr jeweils in der Höhe von 148 % des Durchschnittsgehaltes für einen im Volldienst beschäftigten allgemein berufsberechtigten Apotheker gemäß Z 14 lit. a kaufmännisch gerundet auf ganze Eurobeträge.

3. Obmannstellvertreter der Abteilung der selbständigen und angestellten Apotheker der Österreichischen Apothekerkammer

Den Obmannstellvertretern der Abteilung der selbständigen und angestellten Apotheker gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten eine monatliche Funktionsgebühr jeweils in der Höhe von 55,5 % des Durchschnittsgehaltes für einen im Volldienst beschäftigten allgemein berufsberechtigten Apotheker gemäß Z 14 lit. a kaufmännisch gerundet auf ganze Eurobeträge.

4. Präsidenten der Landesgeschäftsstellen

Den Präsidenten der Landesgeschäftsstellen gebühren als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten, wenn sich in ihrem jeweiligen territorialen Wirkungsbereich öffentliche Apotheken und Anstaltsapotheken

a) bis zu einer Gesamtzahl von einhundert befinden,

eine monatliche Funktionsgebühr in der Höhe von 85,1 %,

b) bei einer Gesamtzahl von einhundert eins bis zweihundert

eine monatliche Funktionsgebühr in der Höhe von 103,6 %,

c) bei einer Gesamtzahl von über zweihundert

eine monatliche Funktionsgebühr in der Höhe von 122,1 %

des Durchschnittsgehaltes für einen im Volldienst beschäftigten allgemein berufsberechtigten Apotheker gemäß Z 14 lit. a kaufmännisch gerundet auf ganze Eurobeträge.

5. Vizepräsidenten der Landesgeschäftsstellen

Den Vizepräsidenten der Landesgeschäftsstellen gebühren als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten, wenn sich in ihrem territorialen Wirkungsbereich öffentliche Apotheken und Anstaltsapotheken

- a) bis zu einer Gesamtzahl von einhundert befinden
eine monatliche Funktionsgebühr in der Höhe von 50,3 %,
- b) bei einer Gesamtzahl von einhundert eins bis zweihundert
eine monatliche Funktionsgebühr in der Höhe von 62,3 %,
- c) bei einer Gesamtzahl von über zweihundert
eine monatliche Funktionsgebühr in der Höhe von 74 %

des Durchschnittsgehaltes für einen im Volldienst beschäftigten allgemein berufsberechtigten Apotheker gemäß Z 14 lit. a kaufmännisch gerundet auf ganze Eurobeträge.

6. Mitglieder des Kontrollausschusses

- a) Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten eine monatliche Funktionsgebühr jeweils in der Höhe von 4,6 % des Durchschnittsgehaltes für einen im Volldienst beschäftigten allgemein berufsberechtigten Apotheker gemäß Z 14 lit. a kaufmännisch gerundet auf ganze Eurobeträge.
- b) Den beiden weiteren Mitgliedern gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten eine monatliche Funktionsgebühr jeweils in der Höhe von 2,8 % des Durchschnittsgehaltes für einen im Volldienst beschäftigten allgemein berufsberechtigten Apotheker gemäß Z 14 lit. a kaufmännisch gerundet auf ganze Eurobeträge.

Zusätzlich gebührt den Mitgliedern des Kontrollausschusses für die Teilnahme an Sitzungen als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten eine Funktionsgebühr je angefangener Funktionsverrichtungsstunde in Höhe der Vergütung für eine Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b, höchstens jedoch für acht Stunden je Funktionsverrichtungstag.

7. Disziplinarrat

- a)⁵ Dem Vorsitzenden des Disziplinarrates, dem Disziplinaranwalt⁶ und ihren Stellvertretern gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten eine monatliche Funktionsgebühr in Höhe von 18,5 % des Durchschnittsgehaltes für einen im Volldienst beschäftigten allgemein berufsberechtigten Apotheker gemäß Z 14 lit. a kaufmännisch gerundet auf ganze Eurobeträge und zusätzlich eine Abgeltung in Höhe von EUR 300,00 für einen mit Erkenntnis abgeschlossenen Disziplinarfall und EUR 150,00 für jeden mit verfahrenserledigendem Beschluss

⁵ Z 7 lit. a idF des Beschlusses des Kammervorstandes vom 18. Mai 2017, geändert durch Beschluss des Kammervorstandes vom 12. Oktober 2017, ist hinsichtlich des Disziplinaranwaltes und seines Stellvertreters mit 1. Jänner 2018, hinsichtlich des Vorsitzenden des Disziplinarrates und seines Stellvertreters mit 8. März 2019 in Kraft getreten.

⁶ Soweit der Disziplinaranwalt oder sein Stellvertreter als Erhebungskommissär gemäß § 47 Apothekerkammergesetz 2001 tätig werden, ist diese Tätigkeit mit der pauschalen monatlichen Funktionsgebühr abgegolten. Eine zusätzliche fallbezogene Abgeltung ist für die Tätigkeit als Erhebungskommissär nicht vorgesehen.

abgeschlossenen Disziplinarfall. Der Vorsitzende des Disziplinarrates erhält für die Wahrnehmung des Vorsitzes eine zusätzliche monatliche Funktionsgebühr in Höhe von 3,7 % des Durchschnittsgehaltes für einen im Volldienst beschäftigten allgemein berufsberechtigten Apotheker gemäß Z 14 lit. a kaufmännisch gerundet auf ganze Eurobeträge.

- b) Beisitzern des Disziplinarrates gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten ein Sitzungspauschale je angefangener Funktionsverrichtungsstunde in der Höhe der Vergütung für eine Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b., höchstens jedoch für acht Stunden je Funktionsverrichtungstag.

8. Aspiranten-, Weiterbildungs(prüfungs)-, Akkreditierungs- und Visitationskommissionen, Prüfungskomitee-Sprachprüfung sowie Schlichtungskommissionen

- a) Dem Vorsitzenden der Aspirantenprüfungskommission und den Aspirantenprüfern gemäß § 10 Abs. 1 Pharmazeutischer Fachkräfteverordnung gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten eine Funktionsgebühr je angefangener Funktionsverrichtungsstunde in Höhe der Vergütung für eine Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b, höchstens jedoch für acht Stunden je Funktionsverrichtungstag.

Den Aspirantenprüfern gebührt zusätzlich als pauschale Entschädigung für die Prüfungsvorbereitung pro Prüfungskandidat eine Entschädigung in der Höhe der Vergütung für eine Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b.

Dem Vertreter des Landes (§ 10 Abs. 2 Pharmazeutische Fachkräfteverordnung) gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten eine Aufwandsentschädigung je angefangener Funktionsverrichtungsstunde in der Höhe der halben Vergütung für eine Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b, höchstens jedoch für acht Stunden je Funktionsverrichtungstag.

- b) Den Vertretern der Apothekerkammer bei Apothekenbetriebsüberprüfungen und Genehmigungen von Betriebsanlagen („Visitatoren“) gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten eine Funktionsgebühr je angefangener Funktionsverrichtungsstunde in Höhe der Vergütung für eine Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b, höchstens jedoch für acht Stunden je Funktionsverrichtungstag.
- c) Den Mitgliedern der Weiterbildungskommission gemäß § 14 Krankenhausfachapotheker - Weiterbildungsordnung 2015 unter Ausnahme des juristischen Kommissionsmitgliedes und dessen Stellvertreters gebühren für die Teilnahme an Sitzungen der Kommission als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten eine Funktionsgebühr je angefangener Funktionsverrichtungsstunde in Höhe der Vergütung der Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b, höchstens jedoch für acht Stunden je Funktionsverrichtungstag.
- d) Den Mitgliedern der Prüfungskommission gemäß § 10 der Krankenhausfachapotheker-Weiterbildungsordnung 2015 gebührt als pauschale Entschädigung für die Prüfungsvorbereitung pro Prüfungskandidat eine Entschädigung in Höhe der Vergütung für eine Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b. Zusätzlich gebührt den Prüfern als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten ein Prüfungspauschale je angefangener Funktionsverrichtungsstunde in Höhe der

Vergütung für eine Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b, höchstens jedoch für acht Stunden je Funktionsverrichtungstag.

- e) Für die schriftliche Bewertung und Abnahme der Fachbereichsarbeit gemäß § 8 der Krankenhausfachapotheker-Weiterbildungsordnung 2015 gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten pro Kandidat ein Betrag von € 334,--.
- f) Den Mitgliedern der Akkreditierungskommission unter Ausnahme des Leiters der Informations- und Fortbildungsabteilung und dessen Stellvertreters gebühren für die Teilnahme an Sitzungen der Kommission als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten eine Funktionsgebühr je angefangener Funktionsverrichtungsstunde in Höhe der Vergütung für eine Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b, höchstens jedoch für acht Stunden je Funktionsverrichtungstag.
- g) Den Fachexperten des Prüfungskomitees gemäß § 8 Sprachprüfungs-Verordnung 2016 gebührt als pauschale Entschädigung für die Prüfungsvorbereitung pro Prüfungskandidat eine Entschädigung in der Höhe der Vergütung für eine Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b. Zusätzlich gebührt den Prüfern als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten ein Prüfungspauschale je angefangener Funktionsverrichtungsstunde in Höhe der Vergütung für eine Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b, höchstens jedoch für acht Stunden je Funktionsverrichtungstag.
- h) Den Mitgliedern der Schlichtungskommission gemäß § 27a der Geschäftsordnung gebühren für die Teilnahme an Sitzungen als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten eine Funktionsgebühr je angefangener Funktionsverrichtungsstunde in Höhe der Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b, höchstens jedoch für acht Stunden je Funktionsverrichtungstag. Wird die Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft verrichtet, so gebührt die Vergütung der jeweiligen Körperschaft.

9. Vortragende in Aspirantenkursen

Vortragenden in Aspirantenkursen gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten je Kursstunde ein Vortragshonorar jeweils in der Höhe von EUR 106,--.

9a. Vortragende bei Weiterbildungsveranstaltungen

Vortragenden in Seminaren und Veranstaltungen der Österreichischen Apothekerkammer im Rahmen der Weiterbildung zur Fachapothekerin oder zum Fachapotheker für Krankenhauspharmazie gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten je Unterrichtseinheit ein Honorar in Höhe von EUR 138,--.

10. Sonstige Mitglieder von Kammerorganen

Als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten gebührt grundsätzlich sonstigen Mitgliedern von Kammerorganen je für eine Funktionsverrichtung erforderlicher angefangener Stunde eine Funktionsgebühr

(Zeit- und Mühewaltungsgebühr) in der Höhe der Vergütung für eine Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b, höchstens jedoch für acht Stunden je Funktionsverrichtung.

11. Leiter von Apotheken, in denen Aspirantenprüfungen stattfinden

Leitern von Apotheken, in welchen Aspirantenprüfungen stattfinden, gebührt als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung je angefangenem Prüfungstag ein Betrag in der Höhe der zweifachen Vergütung für eine Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b.

12. Nicht-Funktionäre

Die Entschädigungssätze des Art. II Z 7, Z 8, Z 9 und Z 9a gelten auch für Personen, die nicht Funktionäre gemäß § 19 Abs. 1 Apothekerkammergesetz 2001 sind. Zusätzlich werden bei diesen Anlässen Entschädigungen für Reise- und Aufenthaltskosten gemäß Art. I gewährt. Nominierte Mitglieder von Arbeitsgruppen und Fachausschüssen erhalten Entschädigungen für Reise- und Aufenthaltskosten gemäß Art. I für die Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen.

13. Erhöhung

Die in Art. II Z 7 bis 9a enthaltenen Fixbeträge sind an die Höhe eines Durchschnittsgehaltes gemäß Z 14 lit. a gekoppelt und ändern sich im selben Ausmaß wie der Durchschnittsgehalt, wobei eine Steigerung erst dann zu berücksichtigen und kaufmännisch auf ganze Eurobeträge gerundet mit Präsidiumsbeschluss anzupassen ist, wenn sich gegenüber dem jeweils letzten für die Anpassung herangezogenen Durchschnittsgehalt eine Veränderung von mehr als 5% ergibt.*

* Anmerkung: Basis für die nächste Anpassung ist die Veränderung zur Höhe des Durchschnittsgehaltes gemäß Z 14 lit. a zum 1. Jänner 2018

14. Definitionen

- a) Das Durchschnittsgehalt eines allgemein berufsberechtigten Apothekers ermittelt sich wie folgt: $[(\text{Mittelwert der 18 Gehaltsstufen} + \text{Ausgleichszulage}) \times 14] : 12$
- b) Die Vergütung für eine Apothekergrundstunde entspricht der Abgeltung einer Grundstunde für die Leistung von Bereitschaftsdiensten am Tag gemäß Art. VI Abs. 5 lit. a iVm Art VI Abs. 6 lit. c des Kollektivvertrages für pharmazeutische Fachkräfte.

III. Mehrfache Funktionsverrichtungen

Reise- und Aufenthaltskostenvergütungen sowie Entschädigungen für Zeitversäumnis und Mühewaltung infolge Funktionsverrichtungen in öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Apothekerstandes dürfen je Anlassfall nicht mehrfach in Anspruch genommen werden. Entschädigungen für Zeitversäumnis und Mühewaltung dürfen auch bei mehrfachen Funktionen in öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Apothekerstandes für einen Funktionsträger 100 v.H. der Funktionsgebühr gemäß Art. II Z 1 nicht überschreiten.

Erfolgt die Funktionsverrichtung für mehrere solche Körperschaften, hat die Liquidierung die Körperschaft der Hauptfunktion durchzuführen; sie ist zur anteiligen Weiterverrechnung an die anderen Körperschaften berechtigt.

Für Funktionsträger gemäß Art. II Z 1 - 5 gebühren die Entschädigungen für Zeitversäumnis und Mühewaltung gemäß Art. II Z 7 lit. d und Z 8 jeweils im halben Ausmaß.

IV. (Anmerkung: entfallen)

V. Bevorschussung

Eine Bevorschussung von Funktionsgebühren im Sinne dieser Richtlinie ist nicht zulässig.

VI. In Kraft treten

1. Die Funktionsgebühren-Richtlinie tritt mit 1. April 2002 in Kraft.
2. I Z1 zweiter Satz in der Fassung des Beschlusses vom 4. November 2004, II Z 8 lit. c und d, Z 9a sowie V Z 2 treten mit 4. November 2004 in Kraft.
3. I Z 1 lit. a bis c, Z 2 lit. a bis e, Z 3 lit. a und b weiters II Z 8 lit. c und lit. f, und Z 12 sowie V. und VI. Z 3 in der Fassung des Beschlusses vom 12. November 2008, treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.
4. Die Änderungen in I Z 3 lit b), II Z 7, 8, 9, 9a und 11 sowie die neue Bestimmung 13 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
5. Art. I Z 2 lit. b erster Absatz und Überschrift, Art. I Z 3 lit. b erster Absatz und die Anlage in der Fassung des Beschlusses des Kammervorstandes vom 18. Mai 2017 treten mit 1. Juli 2017 in Kraft.
6. Art. II Z 7 lit. a und Art. I Z 3 lit. a Unterziffer 3 in der Fassung des Beschlusses des Kammervorstandes vom 18. Mai 2017 treten hinsichtlich des Disziplinaranwaltes und seines Stellvertreters mit 1. Juli 2017, hinsichtlich des Vorsitzenden des Disziplinarrates und seines Stellvertreters mit 8. März 2019 in Kraft.
7. Art. II Z 1 bis 7, 8, 9, 9a, 10, 11, 12, 13 und 14 und Art. VIa in der Fassung des Beschlusses des Kammervorstandes vom 12. Oktober 2017 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Davon abweichend tritt Art. II Z 7 lit. a, neu gefasst durch Beschluss des Kammervorstandes vom 18. Mai 2017 und geändert durch Beschluss des Kammervorstandes vom 12. Oktober 2017, hinsichtlich des Vorsitzenden des Disziplinarrates und seines Stellvertreters mit 8. März 2019 in Kraft. Art. IV tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

VIa. Genderhinweis

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

VI. ANLAGE I: Muster Reisekostenvergütungsantrag

Name:

Apotheke:

Adresse:

.....

Ort und Datum

An die
ÖSTERREICHISCHE APOTHEKERKAMMER
Landesgeschäftsstelle ...

Betrifft:
Gebührenrechnung für Funktionsverrichtungen lt. Funktionsgebühren-Richtlinie der Österreichischen Apothekerkammer (FGR-AK)

Art der Funktionsverrichtung:

Ort der Funktionsverrichtung:

Tag(e) der Funktionsverrichtung:

I. Entschädigung für Reise- und Aufenthaltskosten laut beiliegender Aufstellung

- | | |
|--|---|
| 1. Reisekosten gemäß beiliegenden Belegen für öff. Verkehrsmittel/Kilometergeld für benutzten privaten PKW ... km à € 0,42 (Apothekenbetriebsstätte - Funktionsverrichtungsstätte - Apothekenbetriebsstätte) | € |
| 2. Tagesgebühren à € 26,40 je angefangenem Funktionstag | € |
| 3. Refundierung sonstige Auslagen (z.B. Nächtigung): | € |

II. Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung

- | | |
|---|---|
| 1. Entschädigung für Vorsitzende und für Aspirantenprüfer der Aspirantenprüfungskommission (Abschnitt II Z 8 lit. a FGR-AK)
..... Stunden à€ | € |
| 2. Entschädigung für Vertreter der Apothekerkammer bei Apothekenbetriebsüberprüfungen (Abschnitt II Z 8 lit. b FGR-AK)
..... Stunden à€ | € |
| 3. Entschädigung gemäß Abschnitt II Z 11 (Prüfungsapotheken-Entschädigung) | € |
| 4. Sonstige Entschädigung gemäß Abschnitt II | € |
| Insgesamt | € |

IBAN: bei der

BIC:

Die Richtigkeit der Abrechnung wird bestätigt.

.....
Unterschrift

Reise- und Nächtigungskosten

Monat/Jahr _____

REISEKOSTEN

Art (z.B. öff. Verkehrsmittel, Km-Geld, Taxi, Flug)	Tag	Abfahrts-, Ankunftsort	Zweck der Fahrt	Rechnungsbetrag bzw. km

NÄCHTIGUNGSKOSTEN

Tag	Ort	Anlass der Nächtigung	Rechnungsbetrag